

**Bekanntmachung  
der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde der Länder Berlin und Brandenburg  
über die besondere Ermächtigung von Inhabern von Prüfer- und Lehrberechtigungen zu handschriftlichen  
Eintragungen in Lizenzen gemäß ARA.FCL.200 c) und d) der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011**

  
**LAND  
BRANDENBURG**



**Gemeinsame  
Obere Luftfahrtbehörde  
Berlin-Brandenburg**

**Bekanntmachung  
der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde der Länder Berlin und Brandenburg  
über die besondere Ermächtigung von Inhabern von Prüfer- und Lehrberechtigungen zu  
handschriftlichen Eintragungen in Lizenzen gemäß ARA.FCL.200 c) und d) der Verordnung  
(EU) Nr. 1178/2011**

1. Für handschriftliche Eintragungen in Lizenzen, die bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde der Länder Berlin und Brandenburg geführt werden, gelten die in der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Verkehr am 8. Oktober 2025 – NfL 2025-1-3633 – veröffentlichten Ermächtigungen.
2. Nach Durchführung jeder, auch nicht bestandenen, praktischen Prüfung, Befähigungsüberprüfung oder Kompetenzbeurteilung mit einem Inhaber einer bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde der Länder Berlin und Brandenburg (LuBB) geführten Lizenz, ist der komplette Bericht des Prüfers (alle Seiten) durch den Prüfer, der LuBB zu übermitteln.pdf mit
3. Die Flugvorbereitung des Bewerbers (soweit nach Luftfahrzeugkategorie maßgeblich: Flugdurchführungsplan, Kraftstoffberechnung, Berechnung von Masse und Schwerpunktlage, Start- und Landstreckenberechnung, Wetter- und NOTAM-Briefing) sowie während der Prüfung vom Prüfer angefertigte Handaufzeichnungen sind vom Prüfer mit seinem Exemplar des Prüferberichtes aufzubewahren und der Behörde auf Anforderung zur Wahrnehmung der Aufsicht vorzulegen [FCL.1030 (d)]. Die Flugvorbereitung kann auch elektronisch vom Prüfer verwahrt oder unmittelbar mit dem für die Behörde bestimmten Exemplar des Prüferberichtes übermittelt werden.
4. Formulare für Prüfer und Lehrberechtigte sowie die zulässigen Übermittlungsverfahren werden auf der Website der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde der Länder Berlin und Brandenburg <https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/luftfahrtpersonal/formulare-und-merkblaetter> bereitgestellt.

Die Bekanntmachung vom 15.11.2022 – NfL 2022-2-704 – wird aufgehoben.

Schönefeld, den 27.10.2025

i.A. Röhr